



Merkblatt

Bezug von Personendaten aus den Zivilstandsregistern

I. Allgemeines zum Datenschutz

1. *Familienforschung im persönlichen Interesse*

Die Bearbeitung und Aufbewahrung von Personendaten durch eine natürliche Person zum persönlichen Gebrauch fällt nicht unter das Datenschutzgesetz (Art. 2 Abs. 2 lit. a DSG). Werden jedoch die Forschungsergebnisse an Aussenstehende bekannt gegeben oder publiziert sind die Bestimmungen des DSG anwendbar.

2. *Bekanntgabe und Publikation der Forschungsergebnisse*

Die Publikation und Bekanntgabe an Aussenstehende (insbesondere die Aufschaltung im Internet) bedarf eines Rechtfertigungsgrundes (Art. 12 und 13 DSG). Als mögliche Rechtfertigungsgründe nennt Art. 13 Abs. 1 DSG die Einwilligung der Verletzten, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder ein Gesetz. Als Aussenstehende im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die nicht dem engeren Privat- und Familienleben zugerechnet werden können.

Zudem gilt zu beachten, dass namentlich bei der Publikation von Personendaten von Verstorbenen die Persönlichkeitsrechte der Nachkommen verletzt werden können; daher bedarf es auch hier eines Rechtfertigungsgrundes.

3. *Nachforschung bei den direkt Betroffenen oder Dritten*

Das Zivilstandsamt erteilt grundsätzlich keine Auskünfte über lebende Personen. Benötigen Sie Daten über lebende Familienangehörige, empfehlen wir Ihnen, sich direkt mit den betroffenen Personen in Verbindung zu setzen. Das Datenschutzgesetz ist auch hier anwendbar und sieht vor, dass derjenige, der Personendaten bearbeitet, die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht widerrechtlich verletzen darf (Art. 12 Abs. 1 DSG).

4. *Nachforschungen im Zivilstandsamt*

Das Zivilstandsamt erteilt aufgrund unten aufgeführter Vorschriften schriftlich Auskunft über lebende und verstorbene Personen und gewährt Einsicht in ältere Zivilstandsregister ab 1915. Mündliche Auskünfte über registrierte Personenstandsdaten werden keine erteilt.



II. Formen der Auskunftserteilung

1. *Schriftliche Auskünfte über die eigenen Daten, Daten von Verwandten in gerader oder Seitenlinie durch das Zivilstandsamt*

Zivilstandsregister dürfen grundsätzlich von Einzelpersonen nicht eingesehen werden; diese sind jedoch berechtigt, von Eintragungen, welche sie persönlich betreffen, Auszüge zu erhalten.

Schriftliche Auskünfte (Registerauszüge) werden gewährt für persönliche Daten oder Daten über verstorbene Verwandte in gerader Linie, d.h. Daten, welche die ersuchende Person selber betreffen oder Daten von eigenen, verstorbenen Vorfahren in gerader Linie (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern).

Das Zivilstandsamt darf grundsätzlich keine Auskünfte über lebende Personen erteilen. Diese sind in erster Linie bei den betroffenen Personen selber einzuholen oder es sind andere Dienststellen anzufragen (z.B. Sozialamt bei Adoptionsfragen etc.).

In Ausnahmefällen kann für Daten von Geschwistern, Tanten, Onkeln etc. (= Verwandte in der Seitenlinie); eigene Nachkommen; Angeheiratete und verschwägte Personen schriftliche Auskünfte erteilt werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- a) es besteht ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse an den Daten und
- b) die Daten können bei den betroffenen Personen nachweislich nicht beschafft werden.

Alle Registerauszüge des Zivilstandsamtes sind kostenpflichtig.

2. *Bewilligungspflichtige Auskunft über / Einsicht in Daten von Drittpersonen und genealogische Forschung im Zivilstandsamt*

Auch hier gilt, dass Personendaten in erster Linie bei den betroffenen Personen selbst zu beziehen. Nur wenn die direkte Befragung der betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich unzumutbar erscheint, bewilligt die Aufsichtsbehörde (Amt für Justiz) die Bekanntgabe von Personendaten zum Zwecke der wissenschaftlichen (nicht personenbezogenen) oder personenbezogenen Forschung (Familienforschung) durch das zuständige Zivilstandsamt.

a) *Verfahren*

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zum Bezug von Personendaten aus den Zivilstandsregistern sind in schriftlicher Form mit (vordrucktes Gesuchsformular, zu beziehen beim Zivilstandsamt) mit Kopie eines Identitätsausweises direkt an die kantonale Aufsichtsbehörde (Amt für Justiz) zu richten. Weitere erforderliche Qualifikationen sowie die einzureichenden Beilagen für die (bewilligungspflichtige) Einsichtnahme gehen aus dem genannten Gesuchsformular hervor.



b) Inhalt der Bewilligung

Die Aufsichtsbehörde legt in ihrer Bewilligung den Zweck, die auskunftsberechtigte Person und die Personen, über die Auskünfte eingeholt werden dürfen, genau fest. Die Aufsichtsbehörde verbindet eine allfällige Bewilligung mit Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes. Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 75.00 pro Bewilligung. Das Inkasso für die Aufsichtsbehörde (Amt für Justiz) erfolgt durch das Zivilstandsamt Obwalden. Die Bewilligung ist ab Verfügungsdatum 12 Monate gültig.

c) Einsichtnahme

Die Nachforschung in den Registern hat in Anwesenheit der Zivilstandsbeamtin zu erfolgen und bleibt an die Vorschriften über die Wahrung des Amtsgeheimnisses gebunden. Den Weisungen der Zivilstandsbeamtin in Bezug auf Behandlung und Umgang mit Dokumenten des Zivilstandsamts ist Folge zu leisten.

Für die zeitliche Beanspruchung (Registerauszüge, schriftliche Bestätigung, Assistenz bei Suche etc.) wird zusätzlich vom Zivilstandsamt Obwalden eine Gebühr nach Massgabe des Gebührentarifs des Bundes erhoben (Fr. 75.00 pro halbe Stunde; Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27.10.1999, SR 172.042.110 [ZStGV]).

Der Termin für die Einsichtnahme ist mit dem Zivilstandsamt frühzeitig zu vereinbaren.

III. Personendaten vor 1915

Für Daten und Auskünfte, welche die Jahre vor 1915 betreffen, kann allenfalls auch das Staatsarchiv Obwalden, St. Antonistrasse 4, Postfach 1559, 6061 Sarnen, Tel. 041 666 62 14, staatsarchiv@ow.ch, weiterhelfen. Eine spezielle Bewilligung ist nicht notwendig.

Amt für Justiz, 2018